

Wir feiern! Back to the 70's



Veranstaltungen

Seminare «Finanz- und Pensionsplanung»

Do, 22.06.2023, 18.30–20.00 Uhr, Haus des Holzes, Centralstrasse 34, 6210 Sursee
 Do, 14.09.2023, 18.30–20.00 Uhr, Hotel Continental, Murbachstrasse 4, 6003 Luzern
 Im Rahmen der kostenlosen Informationsseminare von Neutrass referiert Salome Kruppenacher zu Fragen der erbrechtlichen Planung (etwa zu Ehe- und Erbrechtsverträgen, aber auch zum Vorsorgeauftrag).

Recht aktuell

Do, 14.09.2023, 13.15–17.00 Uhr, Praxis im Baurecht, Universität Basel
 Prof. Dr. Jörg Schwarz hält einen Vortrag zum Thema «Aktuelle Themen zum Stockwerkeigentum».

13. Luzerner Tag des Stockwerkeigentums

Di, 14.11.2023, 9.00–17.00 Uhr, Verkehrshaus, Lidostr. 5, 6006 Luzern
 Prof. Dr. Jörg Schwarz hält am 13. Luzerner Tag des Stockwerkeigentums einen Vortrag zur aktuellen Rechtsprechung im Bereich des Stockwerkeigentums.

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Website www.tls-partner.ch.

Aus unseren Fachgruppen

Weil mehr Köpfe mehr wissen, tauschen wir uns innerhalb von spezialisierten Fachgruppen regelmässig aus, um unsere Klienten noch besser beraten zu können. In dieser Rubrik finden Sie interessante Hinweise oder praktische Tipps aus den Fachgruppen:

Fachgruppe Arbeitsrecht

24h-Betreuung

Für meine persönliche Betreuung kann ich eine Person anstellen, die rund um die Uhr für mich da ist. Ihre Arbeits- und Ruhezeiten kann ich frei vereinbaren. Das Arbeitsgesetz gilt nicht für Arbeitsverhältnisse im privaten Haushalt. Das Bundesgericht hat jedoch entschieden, dass diese Ausnahme vom Arbeitsgesetz für Privathaushalte nur bei Zweipartei-Verhältnissen gilt. Wenn ich einen Betreuungsdienst einer Firma in Anspruch nehme, ist diese Firma Arbeitgeberin der betreuenden Person und mein Haushalt «nur» der Einsatzort. Es liegt ein Dreipartei-Verhältnis vor. Auf solche Verhältnisse, so das Bundesgericht, ist das Arbeitsgesetz anwendbar. Die Höchstarbeitszeiten sind einzuhalten.

Fachgruppe Erbrecht

Aufbewahrung von Testamenten und Erbverträgen

Ein Testament oder ein Erbvertrag kann hinterlegt werden. Damit wird verhindert, dass der letzte Wille nach dem Tod nicht umgesetzt werden kann, weil das Testament oder der Erbvertrag nicht aufgefunden wird. Die Hinterlegung des Testaments oder Erbvertrags ist vor allem dann sinnvoll, wenn es nur ein Original Exemplar gibt oder keine oder nur wenige Personen davon Kenntnis haben. Bei welcher Stelle das Testament oder der Erbvertrag hinterlegt werden kann, bestimmt sich nach dem Wohnsitz. Im Kanton Luzern kann eine letztwillige Verfügung beim Teilungsamt der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden. Dieses sorgt im Todesfall dafür, dass die letztwillige Verfügung zur Eröffnung gelangt. Zu beachten ist, dass bei einem Wohnsitzwechsel der letzte Wille bei der neuen Wohnsitzgemeinde hinterlegt wird. Die bisherige Wohnsitzgemeinde übergibt die hinterlegte Verfügung nicht automatisch der neuen Wohnsitzgemeinde. Bei einem Wohnsitzwechsel oder bei einer Änderung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung muss das hinterlegte Testament daher selbstständig bei der Hinterlegungsbehörde wieder herausverlangt werden.

Fachgruppe Strafrecht

Neue Hürden im Strafbefehlsverfahren

Wird gegen einen Strafbefehl Einsprache erhoben, so hat die Staatsanwaltschaft weitere Beweise abzunehmen, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Sofern sich ein anderes Strafmass aufdrängt, der erfasste Sachverhalt nachträglich rechtlich anders qualifiziert wird oder neue Straftaten bekannt werden, ist die Staatsanwaltschaft nicht an ihren ursprünglichen Strafbefehl gebunden und darf diesen verschärfen. Gemäss einem neuen Urteil des Bundesgerichts hat die beschuldigte Person keine Möglichkeit mehr, eine solche Verschärfung mittels Rückzug der Einsprache abzuwenden und kann nur noch gegen den neuen Strafbefehl oder die Anklage opponieren. Damit wird eine juristische Risikoabwägung bereits innerhalb der kurzen Einsprachefrist (10 Tage) gegen den Strafbefehl unentbehrlich.

Fachgruppe Vertrags- und Zivilprozessrecht

Gefährliche Ablenkung

«Smombie» ist ein Mix aus den Begriffen «Smartphone» und «Zombie». Damit sind Menschen gemeint, welche so stark auf ihr Handy fokussiert sind, dass sie ihre Umgebung kaum noch wahrnehmen. Dieses Phänomen wurde 2019 einem Mann an einer Zürcher Tramhaltestelle zum Verhängnis. Konzentriert auf sein Handy betrat er ohne vorgängige Prüfblicke die Gleise. Dabei kam es zu einer Kollision mit einem Tram, wobei der Mann schwer verletzt wurde. Das Bundesgericht sprach die Stadt Zürich (als Inhaberin der Verkehrsbetriebe) von jeglicher Haftung für den Unfall frei, da das Verhalten des Mannes als grob fahrlässig einzustufen sei. Sein verkehrswidriges Verhalten erscheine als Hauptursache des Unfalls und unterbreche den Kausalzusammenhang zwischen der Betriebsgefahr des Trams und der eingetretenen Schädigung.

Kanzleigeflüster



Dr. Sian Affolter

Seit November 2022 ist Dr. Sian Affolter als Rechtsanwältin zurück bei uns im Team. Sie hat in Freiburg studiert und doktoriert, in der Kanzlei das Rechtspraktikum absolviert und danach in Luzern das Anwaltspatent erworben.



Florian Marfurt

Seit März dieses Jahres dürfen wir Rechtsanwalt Florian Marfurt zum Team zählen. Er hat in Luzern studiert und hier auch das Anwaltspatent erworben. Vor seinem Wechsel zu uns war er als Gerichtsschreiber am Kantonsgericht Luzern tätig.

Luzern
 Löwenstrasse 3
 6000 Luzern 6
 Tel. + 41 41 419 30 30
 info@tls-partner.ch

Emmenbrücke
 Gerliswilstrasse 4
 6021 Emmenbrücke
 Tel. + 41 41 260 59 59
 info@tls-partner.ch

Sursee
 Bahnhofstrasse 2
 6210 Sursee
 Tel. + 41 41 921 33 33
 info@tls-partner.ch

**Tschümperlin
 Lötscher
 Schwarz**
www.tls-partner.ch

Der Kanzlist



Damals und Heute

2023: Tschümperlin Lötscher Schwarz feiert! Dr. Ulrich «Ueli» Fässler und Thomas Tschümperlin im Interview «Damals und Heute». Erfahren Sie mehr über die Gründung der Kanzlei vor 50 Jahren, ihre Entwicklung und ihre Werte.

Hinter den Kulissen

Kanzleigeflüster und Flurfunk: Schauen Sie hinter die Kulissen und erfahren Sie interessantes und Neues aus und über die Kanzlei.

nach-gedacht

Was ändert sich in 50 Jahren? Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide anno dazumal.

50 Jahre TLS

1973 entschied Dr. Ulrich Fässler, sich als Anwalt selbständig zu machen und legte damit den Grundstein für die Kanzlei. Ueli Fässler und Thomas Tschümperlin, unser langjährigster Partner, im Gespräch mit Dr. Rainer Wey über die Entwicklung der Kanzlei und ihre Werte.

Lieber Ueli, du hast vor 50 Jahren die Kanzlei gegründet. Wie kam das?

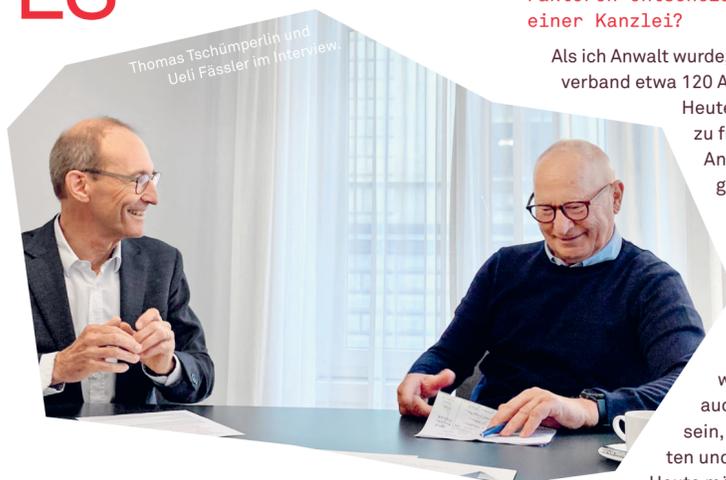
«Gründung der Kanzlei» ist etwas hoch gegriffen. Es war viel unspektakulärer: Nach meiner Anwaltsprüfung ging ich als Gerichtsschreiber zurück ans Amtsgericht Luzern-Stadt. Rasch spürte ich jedoch, dass mir diese Tätigkeit nicht entsprach. Als ich zufällig Anton Frey (Treuhänder und Immobilienhändler) kennenlernte, bot er mir an, in seinem Geschäftshaus als selbständiger Anwalt zu starten: «Ich habe Dir ein Büro, eine ‚halbe‘ Sekretärin und Arbeit; du kannst sofort starten» meinte er. Anders als heute war es damals so, dass man ohne zusätzliche Notariatsprüfung mit dem Anwaltspatent automatisch auch Notar wurde. So konnte ich also bald für die Immobiliengeschäfte von Anton Frey notariell tätig sein. Die Kanzlei hiess «Ulrich Fässler, Rechtsanwalt und Notar»; ich war allein und hatte rasch ausreichend Arbeit.

Was waren deine Schwerpunkte?

Ein grundlegender Unterschied zur heutigen Kanzlei-Struktur lag darin, dass ich «Allgemeinpraktiker der einfachsten Sorte» war. Jeder Anwalt hat versucht, «alles zu machen». Es lief damals so: Ein Klient kam zu mir, weil ihm sein Führerausweis entzogen wurde (man konnte zwar nichts machen, aber er war ein erstes Mal mit mir in Kontakt getreten). Später heiratete er (Ehevertrag), gründete ein Geschäft, hatte vielleicht mit vertragsrechtlichen Problemen zu kämpfen, baute ein Haus (Kauf, Dienstbarkeiten), hatte Streit mit den Nachbarn, liess sich scheiden, schrieb ein Testament und setzte einen am Ende noch als Willensvollstrecker ein. Ein einzelnes Mandat konnte somit zu einer langen Beziehung anwachsen.

Was man früher allein gemacht hat – nach bestem Wissen und Gewissen – wird heute auf viele Fachanwältinnen und -anwälte verteilt. Qualitativ war unsere Arbeit damals weit weg von dem, was ihr heute macht. Wir haben uns Mühe gegeben und wir haben das auch recht gemacht, aber es war eine andere Zeit.

Als es genug Arbeit gab, stellte sich für mich bald die Frage, Praktikanten einzustellen. So kam Bodo von Düring in die Kanzlei. Er war mit Feuer und Flamme Praktikant. Ich habe ihn gefragt, ob er nach der Anwaltsprüfung bei mir bleiben will, was er tat. 1981 kamen Walter Fellmann und Thomas Tschümperlin als Praktikanten dazu und auch ihnen haben wir gesagt «Bleibt doch!». So vergrösserten Thomas Tschümperlin Anfang 1983 und Walter Fellmann nach Abschluss seiner Dissertation 1984 als angestellte Anwälte die Kanzlei.



Was war die «DNA» der Kanzlei? Wolltest du, lieber Ueli, etwas grundsätzlich anders angehen als die anderen Kanzleien? Gab es eine Strategie?

Nein, es gab keine Strategie. Ich habe begonnen und vorerst angenommen, was mir zufiel. In der ersten Phase bis in die 80er Jahre war alles eher «zufällig». Der Anfang der Kanzlei lief ganz einfach nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage.

Eine Eigenheit unserer Kanzlei war diejenige, dass alle Praktikanten, die wir einstellten, begeisterte Sportler waren. Urs Sigrist zum Beispiel war leidenschaftlicher Wasserskifahrer und wurde mehrfacher Schweizermeister in dieser Disziplin. Neben dem Beruf hat uns vor allem der Sport verbunden. Das hat über die berufliche Verbindung hinaus zu guten und wunderbaren Freundschaften geführt. Wir hatten ein tolles Klima!

Wie hat sich die Kanzlei zu einem mittelgrossen Unternehmen entwickelt?

Mit dem Umzug an die Zinggertorstrasse 1985 bekamen wir genügend Platz, uns weiter zu vergrössern. Walter Fellmann und Thomas Tschümperlin wurden Partner in der Kanzlei. Zusammen mit Bodo von Düring waren wir vier Partner und damit für die damaligen Verhältnisse schon gross. Die meisten Kollegen praktizierten als Einzelkanzlei.

Der erste strategische Schritt hin zu einer Unternehmung war 1988 die Anstellung von Roland Lötscher, einem Betriebswirtschaftler, als Büromanager. Die professionalisierte Struktur hat es uns Anwälten ermöglicht, uns auf die anwaltliche Arbeit zu konzentrieren.

Ueli Fässler war neben der anwaltlichen Tätigkeit auch politisch sehr aktiv. Zuerst war er Mitglied des Grossstadtrats der Stadt Luzern, später Kantonsrat (damals noch Grossrat).

Thomas Tschümperlin erinnert sich: «Als ich zur Kanzlei kam, war Ueli quasi als Aussendienstmitarbeiter unsere Marketingabteilung. Wenn er an einer Veranstaltung war, kam er mit neuer Arbeit zurück.»

1990 verliess Ueli Fässler als gewählter Regierungsrat die Kanzlei.

Wie, lieber Thomas, hat sich die Anwaltswelt in den vergangenen Jahrzehnten verändert? Sind heute noch immer dieselben Faktoren entscheidend für den Erfolg einer Kanzlei?

Als ich Anwalt wurde, zählte der Luzerner Anwaltsverband etwa 120 Anwälte und Anwältinnen. Heute sind es ca. 350. Im Vergleich zu früher sind heute viel mehr Anwältinnen und Anwälte angestellt. Früher konnte man sich als Anwalt oder Anwältin kaum anstellen lassen. Es gab keine Stellen.

Wenn man als Anwalt praktizieren wollte, musste man das als Selbständigerwerbender tun; was viele aber auch anstrebten: selbständig sein, auf eigene Rechnung arbeiten und das Risiko selbst tragen. Heute möchten viele lieber geregelte Arbeitszeiten, Ferien, keine Wochenendarbeit und kein unternehmerisches Risiko.

Die Vorstellungen von einer beruflichen Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt haben sich bei den jüngeren Kolleginnen und Kollegen stark verändert. Jede gesellschaftliche Entwicklung bringt Herausforderungen, aber auch Chancen.

Auch inhaltlich hat sich unsere Arbeit gewandelt. Früher waren wir alle Allrounder, heute erfordert die wissenschaftliche Entwicklung und die Nachfrage der Klientinnen und Klienten eine zunehmende Spezialisierung in einzelnen Fachgebieten.

Wie werden wir dieser Spezialisierung gerecht und inwiefern waren frühere Entscheidungen für den heutigen Erfolg der Kanzlei wegbereitend?

2006 wurden vom Schweizerischen Anwaltsverband die ersten Fachanwalts-Lehrgänge angeboten. Diese Entwicklung wurde in der Anwaltschaft sehr kontrovers diskutiert. Vor allem die grossen und die ganz kleinen Kanzleien haben sich dagegen gestraubt. Man wollte sich (und die angestellten Anwälte) nicht «labeln» lassen. Es bestand die Befürchtung, mit einem Fachanwaltstitel Arbeit aus anderen Rechtsgebieten zu verlieren.

Mit unserer Grösse war uns bewusst: Das ist unsere Chance! So habe ich den ersten Fachanwaltskurs SAV Erbrecht, Regula Suter und Raetus Cattelan den ersten Fachanwaltskurs SAV Arbeitsrecht und Markus Lötscher den ersten Fachanwaltskurs SAV Bau- und Immobilienrecht belegt.

Heute sind wir 9 Fachanwältinnen und Fachanwälte. Die konsequente fortlaufende Spezialisierung und Weiterbildung und die Zusammenarbeit in Fachgruppen ermöglicht es uns, unsere Klienten und Klientinnen effizient und fachlich spezialisiert zu beraten und zu unterstützen.

Was ist aus deiner Sicht der Erfolgsfaktor für die nächsten 10 Jahre der Kanzlei?

Die Spezialisierung wird sich rasant weiterentwickeln. Ich bin der Überzeugung: Die Klienten haben das Recht, die beste Unterstützung für ihre individuelle fachspezifische Frage zu erhalten. Diese Unterstützung durch die jeweils in ihrem Spezialgebiet qualifizierten Anwältinnen und Anwälte zeichnet uns aus.

«Was uns immer wichtig war und auch heute noch ist: Der Klient und die Klientin als Menschen, die unsere Unterstützung brauchen, stehen im Fokus. Wir gehen auf sie ein, hören ihnen zu und versuchen ihre Probleme zu lösen. Nicht wir stehen im Zentrum, sondern sie.»

Thomas Tschümperlin

Es ist mir aber auch ein Anliegen, dass der gute Team-Spirit gepflegt und ihm Sorge getragen wird. Die gute Stimmung untereinander war immer wichtig und ist – davon bin ich überzeugt – einer der Faktoren, warum wir erfolgreich gewachsen sind. Das ist die Grundlage für eine gute Work-Life-Balance, bei einer fordernden und anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit. Die Arbeit muss Freude machen. Nur wenn sie Freude macht, wird sie auch gut sein.

Und zum Abschluss: Braucht es uns mit Blick auf «ChatGPT» überhaupt noch?

Unbedingt! Die Fragestellungen bleiben so individuell wie die Menschen, die die Fragen stellen. Daher wird auch eine individuelle Falllösung notwendig bleiben. Selbstverständlich entwickeln sich die technischen Hilfsmittel auch in unserem Beruf weiter. Und die nutzen wir auch. Es gibt Prozesse und Routineaufgaben, die standardisiert und automatisiert werden können. Aber der Mensch ist und bleibt Mensch und spielt hoffentlich auch in der Zukunft die zentrale Rolle in unserem Beruf.

02.01 – Hinter den Kulissen – Kanzleigeplüster

Kanzleigeplüster



Thomas Tschümperlin

Wir feiern das 40-jährige Dienstjubiläum von Thomas Tschümperlin. Herzlichen Dank für dein unablässiges Wirken und dein unschätzbbares Engagement für die Kanzlei – fachlich und persönlich, lieber Thomas! Wir wünschen dir weiterhin alles Gute und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.



Egon Rauffer

Seit 30 Jahren ist Egon Rauffer für die Finanzen der Kanzlei zuständig. Lieber Egon, wir danken dir für deinen engagierten und unermüdlichen Einsatz über alle diese Jahre und freuen uns weiterhin auf die Zusammenarbeit mit dir!

Das Retentionsrecht des Anwalts und Notars vor 50 Jahren...

Geburtstage sind eine Gelegenheit, um zurückzublicken. Was liegt in einer Luzerner Anwaltskanzlei näher, als in die Ausgaben der Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide von anno dazumal zu blicken? Besonders auch deshalb, weil die Exemplare in unserer Bibliothek den Bürostempel des Gründers tragen: «Dr. iur. Ulrich Fässler, Rechtsanwalt u. Notar, Gütschstrasse 2, 6003 Luzern, Tel. 041/23 81 66».

1973 hatte ein Luzerner Anwalt eine offene Honorarforderung, die seine Klientin nicht bezahlte. Der Anwalt wollte die Akten zurückbehalten, bis die Klientin die Rechnung bezahlen würde. Das liess sich die Klientin nicht gefallen und zeigte den Anwalt bei der Anwaltskammer an. Er verhalte sich standeswidrig, machte sie geltend. Der Anwalt seinerseits berief sich auf das ihm bis zur vollständigen Bezahlung der Honorarforderung vertraglich eingeräumte Rückbehaltungsrecht an den Akten. Die langjährige Praxis der Anwaltskammer liess diese Rückbehaltung zu.

Der Entscheid der Anwaltskammer umfasst vier Seiten. Zunächst stellte die Kammer fest, die Akten seien nicht verwertbar. Es gehe also allein um die Frage, ob es dem Anwalt erlaubt sei, die Akten gestützt auf die vertragliche Abrede als legales Druckmittel zu verwenden. Detailliert wird die Frage aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet, um in etwa der Mitte des Entscheides ein erstes Fazit zu ziehen: «Die Feststellung, dass ein Rückbehaltungsrecht an Akten zivilrechtlich möglich ist, sagt noch nichts darüber aus, ob sich [dieses Recht] mit den Standespflichten vereinbaren lässt». Darauf folgt der Vergleich mit dem damals neuen luzernischen Beurkundungsgesetz vom 18.9.1973, das dem Notar ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht an Akten einräumte. Die Anwaltskammer gab zu bedenken, dass der Notar eine Beurkundungs-

pflicht habe, weshalb das Sicherungsmittel ein Korrelat dieser Pflicht darstelle. Der Anwalt hingegen unterstehe keinem Vertragszwang. Schliesslich entschied sich die Anwaltskammer für eine Praxisänderung und erklärte die Rückbehaltung von Akten fortan als standeswidrig. Das Verhalten des Anwalts wurde nicht sanktioniert, weil er von dieser Praxisänderung noch nichts wissen konnte.

Und wie sieht es heute aus? Weder in den schweizerischen Standesregeln noch im Anwaltsgesetz (BGFA) finden sich irgendwelche Vorschriften zu diesem Thema. Liegt es daran, dass diese Frage vor 50 Jahren im Kanton Luzern geklärt wurde? Sicher auch, aber nicht nur. Denn nebst der damals grundlegenden Praxisänderung würde sich diese Frage heute nicht, oder kaum mehr stellen. Denn wir sind im digitalen Zeitalter angekommen. Akten werden über SwissTransfer, PrivaSphere oder andere digitale Plattformen hoch- und heruntergeladen, x-mal digital kopiert, abgelegt und wieder elektronisch transferiert. Kurzum: Auf die Idee, dem Klienten zu drohen, man behalte die Akten zurück, bis das Honorar bezahlt sei, kommt heute wohl kaum noch jemand.

Es bleibt noch der Blick ins aktuelle Beurkundungsgesetz des Kantons Luzern: «Die Urkundsperson darf die von ihr errichtete öffentliche Urkunde sowie die ihr von den Urkundsparteien im Zusammenhang mit der Beurkundung anvertrauten Akten bis zur Bezahlung der Vergütung zurückbehalten (§ 54 Abs. 1 BeurkG). Die Beurkundungspflicht besteht selbstverständlich auch noch (§ 20 BeurkG).

In 50 Jahren ändert sich viel, rechtlich und tatsächlich – aber doch nicht alles!

Raetus Cattelan

04 – Der Advokater – Love is in the air...

Vorfreude ist die schönste Freude...

